

Teilnahmebedingungen und Hinweise zum Datenschutz der KjG Wuppertal Barmen e.V.

1. Geltungsbereich

Die nachfolgend formulierten Bedingungen gelten für alle Veranstaltungen der **Katholische junge Gemeinde (KjG) Wuppertal Barmen e.V.**

Postfach 201152

42211 Wuppertal,

im Folgenden kurz „Veranstalterin“ genannt,

und sind Vertragsbestandteil des jeweiligen Vertrages zwischen Veranstalterin und Teilnehmender*Teilnehmendem. Vor Beginn der Maßnahme erhält der*die Teilnehmer*in rechtzeitig weitere Informationen zur Veranstaltung.

Mit der Anmeldung bieten Sie der Veranstalterin den Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der Ihnen in diesen Teilnahmebedingungen genannten bindenden Leistungsbeschreibung und Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung soll mit dem entsprechenden Formular (Ausschreibung) erfolgen. Der Vertrag kommt mit unserer Reisebestätigung zustande.

2. Zahlung des Reisepreises für das Sommerlager

Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 50 Euro pro Reiseteilnehmendem zu leisten. Der Restbetrag ist zum **20. April** (oder dem davorliegenden Werktag) des Jahres, in dem das Sommerlager stattfindet, fällig. Ein Sicherungsschein wird nicht ausgestellt, da die Veranstalterin nur Gelegenheitsanbieter ist und die Absicherung bereits über das Erzbistum Köln erfolgt.

3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus der Einzelbeschreibung der Maßnahmen in der Ausschreibung sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in den Informationen. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer schriftlichen Bestätigung seitens der Veranstalterin. Vermittelt die Veranstalterin im Rahmen der Reise Fremdleistungen, haftet sie nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Reiseausschreibung ausdrücklich auf die Vermittlung dieser Fremdleistung hingewiesen wurde.

4. Rücktritt

Sie können jederzeit vor Freizeitbeginn von der Reise zurücktreten. Im Falle des Rücktritts des*der Teilnehmer*in kann die Veranstalterin einen angemessenen pauschalen Ersatz für getroffene Vorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt vor Veranstaltungsbeginn

- a. bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn: Die Anzahlung in Höhe von 50 Euro
- b. bis 31 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50 % des Teilnahmebeitrags
- c. ab 31 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 90 % des Teilnahmebeitrags
- d. bei Nichtantritt zur Fahrt: 100 % des Teilnahmebeitrags.

Stichtag für die Ermittlung des pauschalen Ersatzes ist der Tag des Eingangs der schriftlichen Abmeldung bei der Veranstalterin.

Der Veranstalterin sowie dem*der Teilnehmer*in steht ausdrücklich das Recht zu, einen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen. Es wird empfohlen, eine Reiserücktrittskostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.

5. Abbruch der Veranstaltung

Sollte ein Abbruch der Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalterin nicht zu vertreten hat (z. B. außergewöhnliche Umstände, witterungsbedingt, höhere Gewalt, Erkrankung einer überwiegenden Anzahl an Betreuungspersonen) zum Wohle der Teilnehmer*innen notwendig werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Teilnahmebeitrags. Darüber hinaus kann die Veranstalterin bis zum **23.06.2019** vom Vertrag zurücktreten, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von 30 Teilnehmern nicht erreicht wird.

Die Veranstalterin ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Die Veranstalterin ist verpflichtet, den*die Teilnehmer*in über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höhere Gewalt oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten. Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung können Sie vom Vertrag zurücktreten oder bei einer zulässigen Reiseabsage durch uns die Teilnahme an einer gleichwertigen Freizeit verlangen, wenn die Veranstalterin in der Lage ist, eine solche Freizeit aus seinem Angebot ohne Mehrpreis für Sie anzubieten. Dieses Recht können Sie binnen einer Woche uns gegenüber geltend machen. Wir empfehlen die Schriftform.

Die Veranstalterin ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, Sie zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten den Reisenden zur Last.

6. Haftung

Die vertragliche Haftung der Veranstalterin für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Teilnahmebeitrag beschränkt, soweit ein Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Das gleiche gilt, soweit der Veranstalterin für den Schaden allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Der Veranstalterin haftet nicht für Schäden am Gepäck sowie bei Einbruch oder Diebstahl. Im Übrigen wird auf die Sammelversicherung des Erzbistums Köln verwiesen (s. Punkt 12 Haftpflicht-, Unfall- und Krankenversicherung)

7. Freizeitregeln/Spielregeln

Setzt sich ein*e Teilnehmer*in trotz mehrfacher Ermahnungen der Betreuer*innen wiederholt über bestimmte Regeln zwischenmenschlichen Zusammenlebens hinweg oder begeht er*sie sonstige grobe Verstöße, hat die Veranstalterin das Recht, den*die Teilnehmer*in auf eigene Kosten (bei Minderjährigen in Begleitung einer Aufsichtsperson auf Kosten der Sorgeberechtigten) nach Hause zu schicken (oder von den Eltern abholen zu lassen). In diesem Fall besteht jedoch kein Anspruch auf Rückerstattung des Teilnahmebeitrags.

8. Aufsicht/Verlassen des Veranstaltungsgeländes

Grundsätzlich darf das Veranstaltungsgelände von den Teilnehmer*innen nicht verlassen werden.

Nach vorheriger Absprache mit einer zuständigen Betreuungsperson der Veranstalterin dürfen minderjährige Teilnehmer*innen in Ausnahmefällen zeitlich begrenzt in Gruppen von mindestens drei Personen die Gruppe bzw. das Veranstaltungsgelände verlassen.

9. Beförderung in einem Fahrzeug

Der*Die Teilnehmer*in darf im Rahmen der Veranstaltung in einem Fahrzeug befördert werden (z.B. auf dem Weg zu einer Exkursion innerhalb der Stadt). Ansprüche über den Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht hinaus sind ausgeschlossen.

10. Medikamente

Um einen evtl. unsachgemäßen Gebrauch von Medikamenten zu vermeiden, dürfen nur die Medikamente mitgenommen werden, die von dem*der Teilnehmer*in regelmäßig eingenommen werden müssen und in dem beigefügten Teilnahmebogen aufgelistet sind.

Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung der Veranstalterin, Medikamentengaben an Teilnehmer*innen durchzuführen. In Absprache mit dem*der verantwortlichen Leiter*in einer Maßnahme können jedoch Einzelfallregelungen getroffen werden. In diesem Fall darf die Übergabe der Medikamente an die Leitung der Veranstaltung ausschließlich durch die Personensorgeberechtigten erfolgen. Die Medikamente sollten dabei nur in der Originalverpackung, inklusive Beipackzettel und versehen mit dem Namen des Kindes, angenommen werden. Das Verfallsdatum des Medikamentes darf nicht abgelaufen sein. Neben der vorherigen schriftlichen Ermächtigung der Personensorgeberechtigten bedarf es einer schriftlichen Dosier- und Verabreichungsanweisung durch die Eltern (Formular zur Medikamentengabe bzw. Anwendung von Notfallmedikamenten).

11. Persönliche Gegenstände

Waffen, Messer aller Art und ähnlich gefährliche Gegenstände sowie Energydrinks, Alkohol oder andere Drogen sind für Teilnehmer*innen verboten und dürfen nicht mitgenommen werden.

Handys, Smartphones oder Spielekonsolen sind nicht erlaubt. Ausgenommen sind allein Busfahrten und Stadtausflüge. Das Laden ist erlaubt, jedoch nicht im Badezimmer. Sollten o.g. Geräte doch mitgebracht werden, sammeln die Betreuer*innen diese für die Dauer der Freizeit ein. Sie werden vor der Rückfahrt wieder herausgegeben. Für die mitgebrachten Geräte wird keine Haftung übernommen.

12. Haftpflicht-, Unfall- und Krankenversicherung

Die Teilnehmer*innen sind über die Sammelversicherung des Erzbistums Köln haftpflichtversichert, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz des*der Verursacher*in aus einem anderen Vertrag (z.B. private Haftpflichtversicherung) besteht. Zusätzlich sind die Teilnehmer*innen über die Sammelversicherung des Erzbistums unfallversichert. Für den Verlust von Sachen besteht kein Versicherungsschutz. Bei Krankheitsfällen wird die Krankenversicherung der Teilnehmer*innen in Anspruch genommen. Im Falle einer Erkrankung /Verletzung/Vergiftung kann eine ärztliche Behandlung am Ferienort erfolgen. Die Sorgeberechtigten werden darüber informiert und soweit nötig um weitere Zustimmungen gebeten. Sollten dadurch Kosten entstehen, die nicht durch die Krankenkasse erstattet werden, sind diese durch den*die Teilnehmer*in bzw. deren Sorgeberechtigte zu übernehmen.

13. Hinweise zum Datenschutz/Datenschutzerklärung

Zum Zwecke der Durchführung der Veranstaltung sowie zu verbandlichen Zwecken werden personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert. Die personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben (§6 DGSVO). Diese Daten dürfen zu Abrechnungszwecken an Dritte (z.B. zuschussgebende Stellen und Organisationen) weitergegeben und dort ebenfalls verarbeitet und gespeichert werden.

Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Sie haben nach der DS-GVO und dem KDG (§§ 17 ff. KDG) folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung,
- Recht auf Löschung,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung,
- Recht auf Datenübertragbarkeit.

Sie haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde bzw. der Datenschutzaufsicht (§§ 42 ff. KDG) über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren.

Auf schriftliche Anfrage werden wir Sie gerne über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten informieren.

Anträge auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung der zur eigenen Person gespeicherten Daten werden auf der Grundlage der geltenden rechtlichen Bestimmungen bearbeitet. Bitte wenden Sie sich an:

Katholische junge Gemeinde Wuppertal Barmen e.V.
Postfach 201152
42211 Wuppertal
info@kjg-barmen.de

Gemäß § 48 KDG hat jede betroffene Person unbeschadet eines anderweitigen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei der kirchlichen Datenschutzaufsicht, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Vorschriften des KDG oder gegen andere Datenschutzvorschriften verstößt. Zuständige kirchliche Datenschutzaufsicht ist:

Katholisches Datenschutzzentrum
Brackeler Hellweg 144, 44309 Dortmund
Tel.: 0231/13 89 85-0 Fax: 0231/13 89 85-22
E-Mail: info@kdsz.de
www.katholisches-datenschutzzentrum.de

Diözesandatenschutzbeauftragte*r

Bei Fragen zur kirchlichen Datenschutzaufsicht auf der Grundlage der für die KjG Wuppertal Barmen e.V. geltenden kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in der für das Erzbistum Köln geltenden Fassung:

Diözesandatenschutzbeauftragter der (Erz-) Diözesen Köln, Paderborn, Aachen, Essen, und Münster (nordrheinwestfälischer Teil)

Herrn Steffen Pau
Katholisches Datenschutzzentrum (KDSZ)
Brackeler Hellweg 144, 44291 Dortmund
Telefon: 0231/138985-0 Fax: 0231/138985-22
E-Mail: info@kdsz.de

www.katholisches-datenschutzzentrum.de

14. Ergänzung der Teilnahmebedingungen

Mit der Anmeldung akzeptiere ich die im Hygienekonzept angeführten Regelungen. Besonders nehme ich zur Kenntnis: Bei akuten Erkältungssymptomen ist die Anreise und Teilnahme nicht möglich. Hatte eine Person in den letzten 14 Tagen vor der Freizeit Kontakt zu einer bestätigt COVID-19-infizierten Person darf sie nicht teilnehmen. Dies gilt ebenfalls, wenn sie sich in den letzten 14 Tagen in einem ausgewiesenen Covid-19 Risikogebiet aufgehalten hat. Darüber hinaus stimme ich folgenden Punkten zu.

Einwilligung zur Durchführung von Antigen-Tests zur Eigenanwendung zum Nachweis von SARS-CoV-2 sowie zur Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltests durch geschultes Personal und der namentlichen Meldung eines positiven Schnelltestergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.

Im Zusammenhang mit der Verhinderung und Eindämmung der Verbreitung von Covid-19 und zum Zweck der Feststellung akuter Infektionen führen wir bei unseren Veranstaltungen Coronatests durch. Dabei nutzen wir zum Nachweis von SARS-CoV-2 Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch ihr Kind (Antigen-Selbsttests) oder von entsprechend geschultem Personal durchgeführte PoC-Antigen-Schnelltests.

Die Testung mittels Selbsttest erfolgt durch Abstrich aus dem vorderen Bereich der Nase. Der Test wird durch ihr Kind selbst durchgeführt und es wird eine Ergebnisauswertung innerhalb weniger Minuten ermöglicht. Teilweise ist es auch möglich, dass Teilnehmer*innen durch medizinisch geschulte Pat*innen aus der Leitungsrunde unterstützt werden, wenn sie den Test nicht selbst durchführen können.

Bei der Durchführung von PoC-Antigen-Schnelltests greifen wir auf Partner*innen aus der Region zurück, welche den Abstrich professionell und sicher durchführen können. Dazu kann es nötig sein, dass wir gemeinsam mit Ihrem Kind ein örtliches Testzentrum aufsuchen, in dem der Antigen-Schnelltest durchgeführt wird.

Sollte der durchgeführte Schnelltest positiv ausfallen werden wir zur weiteren Klärung einen PCR-Test durchführen lassen. Dabei können zusätzliche Kosten entstehen.

Hiermit erteile ich meine ausdrückliche Einwilligung bei meinem Kind einen Abstrich im Nasen-Rachen-Raum (Nasopharynx) mit anschließendem Antigen-Schnelltest und/ oder PCR-Test zwecks Nachweis einer akuten COVID-19-Erkrankung/ Infektion mit SARS-CoV-2 sowie zu der hiermit einhergehenden Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Abs.1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durchführen zu lassen. Dazu zählen insbesondere auch solche personenbezogenen Daten, die gemäß Art. 9 Abs.1 DSGVO einem besonderen Schutz unterliegen (Gesundheitsdaten).

Weiterhin bin ich mit der Durchführung von Antigen-Selbsttest einverstanden. Mir ist bekannt, dass mein Kind den Test eigenständig durchführt. Im Falle eines positiv ausfallenden Schnelltest erkläre ich mich außerdem mit der Kostenübernahme eines zusätzlichen PCR-Test einverstanden. Für den Besuch von Testzentren darf der*die Teilnehmer*in in einem Fahrzeug befördert werden Ansprüche über den Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht hinaus sind ausgeschlossen.

Im Hinblick auf das Infektionsgeschehen, in jedem Fall aber beim Vorliegen von positiven Corona-Testergebnissen hat der Veranstalter das Recht, den*die Teilnehmer*in auf eigene Kosten (bei Minderjährigen in Begleitung einer Aufsichtsperson auf Kosten der Sorgeberechtigten) nach Hause zu schicken (oder von den Eltern abholen zu lassen). In diesem Fall besteht jedoch kein Anspruch auf Rückerstattung des Teilnahmebeitrags.